

Förderrichtlinie der Stadt Dülmen zur Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln

1. Allgemeines

Ziel der Stadt Dülmen ist es, einen nachhaltigen, klimagerechten Konsum zu fördern. Dazu zählt auch die Vermeidung von Müll und Plastik. Daher unterstützt die Stadt Dülmen Initiativen, die sich für die Vermeidung von Müll einsetzen (s. Maßnahme Nummer 40 aus dem Klimakonzept 2.0: Gründung eines „Unverpackt-Ladens“). Vor diesem Hintergrund wird ein kommunales Förderprogramm für die Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln mit einer Fördersumme von maximal 2.000 € pro Jahr aufgelegt. Die Stadt Dülmen behält sich vor, die Fördersumme ab 2025 anzupassen.

Für im Stadtgebiet Dülmen wohnende Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten kann einmalig ein Zuschuss für Stoffwindeln beantragt werden. Leben gleichzeitig mehrere gleichaltrige Kinder (z. B. Zwillinge) bis zu einem Alter von 36 Monaten im Haushalt, wird nach den vorstehenden Grundsätzen für jedes dieser Kinder ein Zuschuss gezahlt.

Der Zuschuss beträgt einmalig pro Kind 100,00 €. Bei Anschaffungskosten unter 200,00 € beträgt der Zuschuss 50 % der Anschaffungskosten. Die Gesamtausgaben müssen mindestens 50,00 € betragen (Bagatellgrenze).

2. Förderzweck

2.1 Die Stadt Dülmen strebt die Vermeidung von Müll und Plastik an. Gefördert werden daher Stoffwindeln sowie das dazugehörige Equipment für in Dülmen wohnende Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten.

3. Förderempfängerin / Förderempfänger

Förderempfängerin / Förderempfänger kann jeder private Haushalt in der Stadt Dülmen sein, in dem mindestens ein Kind bis zu einem Alter von 36 Monaten lebt.

4. Voraussetzungen

4.1 Förderfähig sind ausschließlich Stoffwindeln sowie das dazugehörige Equipment, wie Überziehhosen, Mulleinlagen etc., das mehrfach genutzt werden kann.

4.2 Gefördert werden im Stadtgebiet Dülmen wohnende Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten mit insgesamt 100,00 €. Bei Anschaffungskosten unter 200,00 € beträgt der Zuschuss 50 % der Anschaffungskosten. Die eingereichten Anschaffungskosten müssen aber mindestens 50,00 € betragen (Bagatellgrenze). Bei einer Förderquote von 50 % ergibt sich somit ein Mindestzuschuss von 25,00 €.

Für die Auszahlung der Förderung muss ein Original-Kaufbeleg über Stoffwindeln etc. vorgelegt werden. Der Beleg darf nicht älter sein als 4 Monate ab Antragseingang. Bei Geschwister- und Zwillingkindern ebenso.

5. Verfahren

5.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.duelmen.de> erhältlich. Der Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln der Stadt Dülmen kann ab dem 01.05.2022 gestellt werden.

Eine Bewilligung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs gewährt. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Förderanträge, die nach dem Erreichen der jährlichen Höchststumme eingehen, werden nicht in das Folgejahr übertragen.

5.2 Die Anträge können online ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (01.06.2024) eingereicht werden unter:

www.duelmen.de/stoffwindeln.html

Rückfragen können unter folgender E-Mail-Adresse gestellt werden: stoffwindeln@duelmen.de

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Prioritätsprinzip). Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

5.3 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Stadt Dülmen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Verwendung geforderten Belege). Bei Vorliegen besonderer Gründe ist die Stadt Dülmen berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

5.4 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 5.1 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadt auf der Grundlage der Bewilligung. Bei den Förderbeträgen handelt es sich um Brutto-Zuschüsse der Stadt Dülmen.

5.5 Die Stadt Dülmen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

5.6 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Dülmen, den 01.06.2024



Carsten Hövekamp
(Bürgermeister)